

Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362), des § 21 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen in der aktuellen Fassung vom 15.10.2020 (GVBl. LSA S. 607) sowie der Änderung vom 06.02.2019 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Festlegung der Kapazitätsgrenzen

(1)

Es wird eine Kapazitätsgrenze zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt nach Maßgabe der Anlage zur Satzung, welche Bestandteil der Satzung ist.

(2)

Die maximale Aufnahmezahl von Fünftklässlern beruht auf der jeweiligen Höchstgrenze auf Basis der räumlichen Bedingungen im Schulgebäude und entsprechend der Organisationserlasse des Ministeriums für Bildung LSA für die jeweilige Schulform auf der Höchstschülerzahl von maximal 28 SchülerInnen pro Klasse. Für die Gemeinschaftsschulen wird eine durchschnittliche Schülerzahl von 25 SchülerInnen pro Klasse orientiert, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel von Gymnasien im Verlauf der Schulzeit vorhalten zu können. Kommt es auf Grund des Anwahlverhaltens für eine Schule zu einem Auswahlverfahren, wird die Höchstschülerzahl von maximal 28 Schüler*innen pro Klasse berücksichtigt.

(3)

Die Klassen des Produktiven Lernens (PL), die sich zzt. an den Gemeinschaftsschulen „G. W. Leibniz“ und „J. W. v. Goethe“ befinden (jeweils 2 Klassen), sind von den Festlegungen dieser Satzung nicht betroffen, wurden jedoch bei der Feststellung der räumlichen Bedingungen innerhalb der Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Schuljahr 2024/25. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2023/24 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11.01.2023 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg 01/2023) außer Kraft.

Anlage: Festlegung der Aufnahmekapazitäten Klasse 5 (Schuljahr 2024/25)

Anlage zur Satzung über die Festlegung der Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2024/25 an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Festlegung der Aufnahmekapazität Klasse 5 (Schuljahr 2024/25)

Schü. Kl. 4	2022/2023	2023/2023
alle GS	1.733	1.680
Fr. Tr.	273	260
FÖSSp	22	13
Summe	2.028	1.953

75 SuS weniger als im Vorjahr

	2023/24		2024/25	Bemerkungen
	Kapazität lt. Satzung	Meldung Lt. AnfStat.	Kapazität	
Gymnasien	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 29,2% über der Bandbreite der letzten 10 Jahre (27,4%) Rechnerischer Bedarf: 535 Plätze = 19 Klassen			
A.-Einstein-Gymn.	5/140	5/138	4/112	
Editha-Gymn.	7/196	7/176	5/140	+1/28 Reserve
G.-Scholl-Gymn.	5/140	5/140	5/140	
Hegel-Gymn.	5/140	5/139	5/140	dar. 1 Kl. Musikzweig
Summe 1	22/616	22/593	19/532	
IGS	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 14,3% unter der Bandbreite der letzten 10 Jahre (16,4%) Rechnerischer Bedarf: 320 Plätze = 12 Klassen			
R. Hildebrandt	7/196	6/156	7/196	
W. Brandt	5/140	5/134	5/140	
Summe 2	12/336	11/290	12/336	
GmS	Die Übergangsquote des Vorjahres liegt mit 28,6% über der Bandbreite der letzten 10 Jahre (27,6%) Rechnerischer Bedarf: 539 Plätze = 22 Klassen (bei 25 Schü./Kl.)			
A. W. Francke	3/75	3/79	3/75	Es wird auf eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 25 Schüler*innen orientiert (28 Schüler*innen bei Aufnahmeverfahren)
E. Wille	3/75	3/76	3/75	
G. W. Leibniz	3/75	3/76	3/75	
H. Heine	2/50	2/49	2/50	
J. W. v. Goethe	3/75	3/68	3/75	
O. Linke	2/50	2/55	3/75	*Für die GMS „Th. Mann“ ist 1 Klasse mit einer Gesamtkapazität von 22 SuS auf Grund der Raumgröße zu bilden (auch im Auswahlverfahren).
Th. Mann	2/50	2/56	2/47*	
Th. Müntzer	2/50	2/46	2/50	
W. Weitling	3/75	3/75	3/75	
Summe 3	23/575	23/580	24/597	
Summe 1-3			55/1.465	Rechner. Bedarf (1-3): 53/1.394
Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt:				
H. Schellheimer		2/50		An den Schulen mit inhaltl. SP werden auswärtige Schüler/ Schüler aus MD aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 2024/25 die Klassenbildung in Stufe 5 identisch ist.
Sportgymnasium		2/47		
W.-v.-Siemens-Gymn.		3/79		
Summe 4		7/176		
Schulen in freier Trägerschaft:				
Evangelische Sek.		2/50		An den Schulen mit inhaltl. SP werden auswärtige Schüler/ Schüler aus MD aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 2024/25 die Klassenbildung in Stufe 5 identisch ist.
Freie Waldorfschule		2/53		
Int. Stiftungsgymn.		3/80		
LebenLernen		2/36		
Neue Schule		2/48		
Norbertusgymn.		4/120		
Ökom. Domgymn.		4/110		
Summe 5		19/497		
Summe 4+5		26/673		